



Gefährdungsbeurteilung – Vorgehensweise (Handlungsschritte)

1



Gefährdungen

• Die Beurteilung von Gefährdungen durch Abschätzen und Bewerten ist die Voraussetzung für wirksame und betriebsbezogene Arbeitsschutzmaßnahmen. Sie ist Pflicht für jeden Unternehmer.

Vorgehensweise ①

- Festlegen/Abgrenzen der zu untersuchenden Arbeitsbereiche, z. B. Betriebsorganisation, Objekt, Baustelle, Werkstatt, und der dort auszuführenden Tätigkeiten.
- Ermitteln von Gefährdungen ②
– objekt-/baustellenunabhängig, z. B. Einsatz nicht regelmäßig geprüfter elektrischer Betriebsmittel, unzureichende Unterweisung der Beschäftigten,
– objekt-/baustellenspezifisch (systematisch) nach Gewerken

und Tätigkeit, z. B. Mauerarbeiten, Erdbauarbeiten, Reinigungsarbeiten.

- Beurteilen der Gefährdungen, z. B. Absturz, Verschüttet werden, durch Abschätzen und Bewerten des Risikos anhand vorgegebener Schutzziele, z. B. in Vorschriften und Regeln, bzw. nach Ermittlung mit geeigneten Methoden.
- Geeignete Schutzmaßnahmen auswählen und festlegen, wo erforderlich/notwendig, z. B. Seitenschutz, Verbau, PSA.
- Festgelegte Schutzmaßnahmen im Arbeitsbereich durch- und umsetzen, z. B. Anbringen des Seitenschutzes, Einbau von Grabenverbauelementen, Bestimmen des Verantwortlichen, Benutzen der persönlichen Schutzausrüstungen.
- Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen im Arbeitsbereich überprüfen und ggf. anpassen.

Durchführung

- Bei gleichartigen Tätigkeiten oder Arbeitsplätzen (z. B. in Werkstatt, Büro) nur eine Tätigkeit bzw. einen Arbeitsplatz musterhaft beurteilen.
- Bei wechselnden Arbeitsbedingungen und Arbeitsabläufen (z. B. auf einer Baustelle) die musterhafte Anwendung prüfen und ggf. weitere Gefährdungen für die jeweilige Baustelle ermitteln und beurteilen.
- Unterweisung der Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit Ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und Maßnahmen zu ihrer Verhütung, auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und entsprechend den Betriebsanweisungen.

| Mechanische Gefährdungen | Elektrische Gefährdungen | Schall | Schwingungen | Gefahrstoffe | Brand/Explosion |
|--|---|---|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Absturz • stolpern, rutschen, stürzen • erfasst/getroffen werden • unkontrolliert bewegte Teile • umstürzende/kippende Teile • schneiden • stechen | <ul style="list-style-type: none"> • Stromschlag • gefährliche Körperströme • elektrostatische Aufladungen | <ul style="list-style-type: none"> • Lärm | <ul style="list-style-type: none"> • Hand-Arm-Schwingung, z. B. durch Abbruchhammer • Ganzkörper-Schwingung, z. B. bei Fahrerplätzen (Stapler u. a.) | <ul style="list-style-type: none"> • Asbestfasern • Lösemittel • Isocyanate • Säuren, Laugen • PAK, PCB • Benzol • Dieselmotor-Emissionen • in Form von <ul style="list-style-type: none"> – Flüssigkeiten – Gasen – Dämpfen – Stäuben | <ul style="list-style-type: none"> • bei Verwendung von Flüssiggas • Funkenflug, z. B. bei Schweißarbeiten • Staubexplosionen |
| Biologische Arbeitsstoffe | Körperliche Überlastungen | Klima | Strahlung | Psychische Belastungen | Organisation |
| <ul style="list-style-type: none"> • Infektionen durch Keime, z. B. bei Kanalarbeiten, Krankenhausreinigung • Infektion durch Viren, z. B. durch Nichteinhaltung von Hygieneregeln | <ul style="list-style-type: none"> • Heben und Tragen • Zwangshaltungen | <ul style="list-style-type: none"> • Hitze • Kälte • Zugluft • Luftfeuchtigkeit (Niederschläge) • Ozon | <ul style="list-style-type: none"> • Elektromagnetische Felder, z. B. Nähe zu Funkmasten • Infrarot-/UV-Strahlung, z. B. Sonneneinstrahlung, Lichtbogen beim Schweißen • Laserstrahlung z. B. bei der Vermessung | <ul style="list-style-type: none"> • Überforderung • Unterforderung • Stress • Soziale Beziehungen, z. B. Mobbing | <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsablauf • Arbeitszeit • Qualifikation • Unterweisung • Verantwortung |
| | | | | | Sonstige Gefährdungen |
| | | | | | <ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten in Über- und Unterdruck, in feuchtem Milieu, mit heißen Medien/Oberflächen u. a. |

• Unterweisungen müssen erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.

Dokumentation

• Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, festgelegte Schutzmaßnahmen und Überprüfung schriftlich dokumentieren.

• Handlungshilfen der BG BAU zur Gefährdungsbeurteilung verwenden, auf Datenträger oder online.

Wiederholung

• bei Änderungen im Betriebsablauf,
 • bei neuen Arbeitsverfahren,
 • nach Unfällen und Beinaheunfällen.

Unterstützung

• Sicherheitsfachkraft, Betriebsarzt, Sicherheitsbeauftragten und/oder Betriebsrat bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung hinzuziehen.

Weitere Informationen:

Gefahrstoffverordnung
 DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention
 DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten
 SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel
 DGUV Regel 100-001 Grundsätze der Prävention